

Allgemeine Vertragsbedingungen E-Mobilität (AGB E-Mob)

Ausgabe 1. Januar 2023

1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") regeln die Einzelheiten eines zwischen dem Auftraggeber ("Kunde") und der EnBAG AG ("EnBAG") geschlossenen Vertrags betreffend E-Mobilität ("Vertrag"). Kunden sind die in den Dienstleistungsverträgen E-Mobilität als "Nutzer" bezeichneten Parteien.

2. Vertragsabschluss und Vertragsvoraussetzungen

Der Abschluss von Dienstleistungsverträgen mit Nutzern erfordert keine Schriftlichkeit und erfolgt digital via WebApp, sofern die im Vertrag genannten Vertragsvoraussetzungen erfüllt sind.

Über das Vorliegen der in den Verträgen genannten Voraussetzungen entscheidet EnBAG eigenständig und abschliessend.

3. Vertragsbestandteile und Vertragsgrundlagen

Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB und dem Vertrag gehen die Bestimmungen des Vertrages und seiner allfälligen Anhänge vor.

Im Übrigen sind die einschlägigen aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sowie die einschlägigen Branchen-Werkvorschriften anwendbar.

4. Verhältnis zu anderen Rechtsverhältnissen

Rechtsverhältnisse zwischen dem zuständigen Netzbetreiber und dem Kunden betreffend Netznutzung und Energielieferung werden vom Vertrag nicht berührt. Der Kunde bleibt Strom- und Netzkunde des zuständigen Netzbetreibers respektive Stromlieferanten.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat sämtliche Mitwirkungshandlungen, die für eine korrekte Dienstleistungserbringung durch EnBAG erforderlich sind, rechtzeitig vorzunehmen. Soweit die Dienstleistungen ein Handeln von EnBAG im Namen des Kunden erfordert, erteilt der Kunde der EnBAG die notwendige Ermächtigung.

Der Kunde hat EnBAG sämtliche Kosten und Schäden zu ersetzen, welche aus der Verletzung seiner Mitwirkungspflichten resultieren. Dies gilt nicht, soweit EnBAG selbst ein Verschulden trifft.

6. Preise

Die Preise richten sich nach den Bestimmungen des Vertrages bzw. seines Anhangs. Die Preisangaben verstehen sich in CHF exkl. MwSt. Gesetzlich geschuldete Steuern und Abgaben sind vom Kunden zu tragen. EnBAG ist berechtigt, diese dem Kunden ohne Abzüge in Rechnung zu stellen. Dies gilt explizit auch bei Anpassung, Erhöhung und Erweiterung der geschuldeten Steuern und Abgaben.

EnBAG behält sich einseitige Preisänderungen vor. Die Änderungen werden dem Vertragspartner vorgängig mitgeteilt; den Nutzern elektronisch via WebApp. Beanstandungen sind der EnBAG innert 10 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erlangen die geänderten Preisbestimmungen Geltung und ersetzen als solche die bisherigen Bestimmungen.

7. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen und Termine

Die Rechnungsstellung an den Kunden erfolgt in regelmässigen, von EnBAG festgelegten Zeitabständen.

Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Zustellung zu begleichen. Die Kunden tragen sämtliche Kosten wie Mahngebühren, Porti, Inkasso, Verzugszinsen, Betriebskosten, die der EnBAG durch einen allfälligen Zahlungsverzug entstehen. Die EnBAG kann in Ausnahmefällen die Bezahlung der Rechnungen in Raten genehmigen.

Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen. Bei der ersten Mahnung wird keine Gebühr erhoben. Für jede weitere Mahnung werden Mahngebühren erhoben, hinzukommen allfällige Inkasso- und Betriebskosten.

Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer während 5 Jahren ab Fälligkeit verzinnt berichtigt werden.

Bei vorsätzlicher Umgehung der Preisbestimmungen durch den Kunden oder seiner Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten (Art. 142 StGB).

Die vom Kunden geschuldeten Entgelte können rechtsgültig durch einen von ihm bezeichneten Vertreter (Verwalter o.ä.) bezahlt werden (Zahlung erfüllungshalber). In diesem Fall werden dem Vertreter die Entgelte ohne Aufschläge oder Abzüge in Rechnung gestellt. Der Kunde bleibt für die Entgelte und Forderungen haftbar.

8. Datenschutz und Datenbearbeitung

Der Kunde erlaubt EnBAG, seine mess- und abrechnungsrelevanten Daten im für die Dienstleistungen gemäss Vertrag erforderlichen Umfang zu bearbeiten. EnBAG darf die Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen solange erforderlich aufbewahren.

EnBAG bearbeitet nur Daten, die für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehungen, die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

9. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB E-Mobilität ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der rechtsunwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung aus wirtschaftlicher Sicht möglichst entsprechende Regelung.

10. Vertragsänderung

Jede Ergänzung, Änderung oder Erweiterung des Vertrages durch den Kunden erfordert die Schriftform sowie die vorgängige schriftliche Zustimmung der EnBAG.

Jede Ergänzung, Änderung oder Erweiterung des Vertrages durch die EnBAG erfordert die vorgängige Zustimmung des Kunden; die Einwilligung der Nutzer erfolgt elektronisch via WebApp.

11. Vertragsanpassung

Dienstleistungen im Energiebereich unterliegen dem Wandel, insbesondere können sich die regulatorischen Rahmenbedingungen häufig ändern. Der Vertrag ist an Veränderungen entsprechend anzupassen. Die vertraglichen Bestimmungen werden in diesem Sinne regelmässig überprüft und gegebenenfalls durch EnBAG einseitig an Veränderungen angepasst. Die Anpassung hat den zur Zeit des jeweiligen Vertragsschlusses geltenden Bestimmungen wirtschaftlich möglichst zu entsprechen. Anpassende Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der Bestimmungen zur Zeit des Vertragsschlusses in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Die Änderungen werden vorgängig mitgeteilt; den Nutzern elektronisch via WebApp. Bean-

standungen sind der EnBAG innert 10 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erlangen die geänderten Vertragsbestimmungen Geltung und ersetzen als solche die bisherigen Bestimmungen.

12. Übertragung und Rechtsnachfolge

Findet vor Vertragsende ein Eigentümer- oder Mieterwechsel statt, in Bezug auf welches der Vertrag abgeschlossen worden ist, worden ist, soll sich der Kunde mit vertretbarem Aufwand darum bemühen, dass der Vertrag gesamthaft von dem oder den Erwerbern bzw. dem oder den neuen Mietern durch schriftliche Erklärung übernommen wird.

Im Übrigen darf der Kunde den Vertrag mit EnBAG oder die Rechte und Pflichten aus diesem ohne vorherige schriftliche Zustimmung von EnBAG nicht auf Dritte übertragen. EnBAG darf die Zustimmung ohne wichtigen Grund nicht verweigern. EnBAG behält sich vor, den Vertrag vor der Genehmigung an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Nach Genehmigung durch EnBAG hat der Kunde dafür zu sorgen, dass der Vertrag gesamthaft von dem oder den Erwerbern durch schriftliche Erklärung übernommen wird. Der Zustimmungsvorbehalt, die Übertragungsverpflichtung und das Änderungsrecht gelten auch bei Rechtsnachfolge. Die Übertragung und Rechtsnachfolge seitens von EnBAG ist nicht zustimmungsbedürftig.

13. Unterbruch der Leistung durch EnBAG

EnBAG ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen in den folgenden Fällen ganz oder teilweise zu verweigern:

- Höhere Gewalt;
- Betriebsstörungen;
- Betriebsbedingte Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;
- Behördliche Anordnungen;
- Nichtzahlung (OR 82);
- Zahlungsunfähigkeit oder Konkursöffnung.

14. Haftung

Jede Partei haftet der anderen Partei für sich und seine Hilfspersonen nur für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Sach- und Personenschäden. Jegliche weitere Haftung einer Partei, insbesondere für Vermögensschäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden (insb. entgangener Gewinn, Opportunitätsverluste, Betriebsunterbrüche) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

15. Höhere Gewalt

Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt, z.B. Krieg, Unruhen, Naturkatastrophen oder ähnliche Umstände, vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss erfüllt werden können, so ist die davon betroffene Vertragspartei von der Pflicht zur Leistung für die Zeit des Andauerns der höheren Gewalt befreit. Für Verluste, Schäden, Verspätungen und Pflichtverletzungen, die durch höhere Gewalt entstanden sind, kann die betroffene Partei nicht haftbar gemacht werden.

16. Änderung der AGB E-Mobilität

EnBAG kann die AGB E-Mobilität jederzeit einseitig ändern. Die Kunden werden vorgängig informiert; die Nutzer elektronisch via WebApp. Der Kunde hat das Recht, jederzeit die Zustellung einer gedruckten Version zu verlangen. Beanstandungen sind der EnBAG innert 10 Arbeitstagen schriftlich mitzuteilen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist erlangen die geänderten AGB für den Vertrag und den Kunden Geltung und ersetzen als solche die bisherige Version der AGB Dienstleistungen. Die jeweils gültige Version der AGB Dienstleistungen ist auf der Homepage der EnBAG einsehbar.

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Brig. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches, materielles Recht.

18. Inkraftsetzung

Diese AGB E-Mobilität treten am 1. Januar 2023 in Kraft.



iischi
energie
Natürlich EnBAG

EnBAG AG

Industriestrasse 26

3900 Brig

T +41 27 922 45 50

info@iischi-energie.ch

www.iischi-energie.ch

